

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz vom 26.10.2006 (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) veröffentlicht im Bundesgesetzblatt vom 26.10.2006, (BGBl. I S. 2391), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22.10.2014 (BGBl. I S. 1631) regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 EnWG zu Allgemeinen Preisen mit Strom beliefern, sowie die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 1 EnWG. Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) veröffentlicht im Bundesgesetzblatt vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391, 2396), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1631) regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Gasversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederdruck im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 EnWG zu Allgemeinen Preisen mit Energie beliefern sowie die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 1 EnWG. Die allgemeingültigen Regelungen der StromGVV und GasGVV werden durch diese Ergänzenden Bedingungen näher ausgestaltet.

### **1. Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen (§ 7 StromGVV/GasGVV)**

Der Kunde hat dem Grundversorger die Erweiterung bzw. Änderung seiner Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte gemäß § 7 StromGVV/ GasGVV mitzuteilen, soweit sich dadurch die preisliche Bemessungsgrundlage ändert, d. h., soweit der Kunde dadurch in eine andere verbrauchsabhängige Preisklasse einzuordnen ist. Der Kunde hat die Angaben entsprechend des veröffentlichten Formulars mitzuteilen.

### **2. Nachprüfen von Messeinrichtungen (§ 8 StromGVV/GasGVV)**

Soweit der Kunde die Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen zu tragen hat, werden ihm die Kosten in Rechnung gestellt, die der Netzbetreiber gemäß seinen Ergänzenden Bedingungen zur NAV/ NDAV oder ein für die jeweilige Messeinrichtung zuständiger anderer Messstellenbetreiber für diese Leistung gegenüber der Stadtwerke Haldensleben GmbH berechnet zzgl. der angefallenen Verwaltungskosten der Stadtwerke Haldensleben GmbH. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

### **3. Abrechnung (§ 12 StromGVV/GasGVV)**

3.1 Der Strom-/Gasverbrauch wird jährlich abgerechnet.

3.2 Auf Wunsch des Kunden bieten die Stadtwerke auch eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung aufgrund einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung an. Für Kunden, die über ein Messsystem im Sinne des § 21d Abs. 1 EnWG verfügen, ist die monatliche Verbrauchsinformation kostenfrei.

3.3 Bei Änderungen der verbrauchsabhängigen Preise, des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze wird die Verbrauchsmenge zeitanteilig nach Tagen – bezogen auf den Stichtag – aufgeteilt. Der jahreszeitlich bedingte unterschiedliche Stromverbrauch (Heizstrom) bzw. Gasverbrauch wird unter Zugrundelegung des Gradtagzahlensystems ermittelt.

### **4. Abschlagszahlungen (§ 13 StromGVV/GasGVV)**

Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung im laufenden Abrechnungsjahr monatliche Abschläge (Teilbeträge) an die Stadtwerke Haldensleben GmbH, die zur Fälligkeit der Jahresrechnung sowie zum 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. und 01.12. fällig sind. Die Abschläge enthalten die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer.

### **5. Vorauszahlungen, Vorkassensysteme (§ 14 StromGVV/GasGVV)**

5.1 Die Stadtwerke Haldensleben GmbH ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor:

- bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung,
- bei wiederholter Mahnung
- nach Versorgungsunterbrechung wegen Nichterfüllung angemahnter Zahlungen oder
- bei einer Eintragung des Kunden in das Schuldnerverzeichnis.

Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen spätestens in 12 aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt.

5.2 Die Stadtwerke Haldensleben GmbH kann statt Vorauszahlungen auch die Errichtung eines Bargeld- oder Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme verlangen. Der Kunde hat die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.

### **6. Zahlungsweisen (§ 16 StromGVV/GasGVV)**

Der Kunde kann seine Zahlungen auf folgende Weisen an die Stadtwerke Haldensleben GmbH leisten:

6.1 durch Überweisung: Überweisungen haben auf das von der Stadtwerke Haldensleben GmbH mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer und Rechnungseinheit zu erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto der Stadtwerke Haldensleben GmbH am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist und diese über den Betrag verfügen kann.

6.2 durch SEPA-Lastschriftverfahren: Durch das bequeme SEPA-Lastschriftverfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats an die Stadtwerke Haldensleben GmbH erfolgt durch Unterzeichnung und Zusendung des SEPA-Lastschriftmandats an die Stadtwerke Haldensleben GmbH, Bahnhofstr. 1, 39340 Haldensleben.

6.3 durch Bareinzahlung: Der Kunde hat die Möglichkeit, seine Rechnungen bzw. Abschlagszahlungen auch durch Bareinzahlung im Kundenzentrum der Stadtwerke Haldensleben GmbH Bahnhofstr. 1, 39340 Haldensleben zu leisten.

### **7. Fälligkeit/Zahlungsverzug (§ 17 StromGVV/ GasGVV)**

7.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem auf der Zahlungsaufforderung genannten Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

7.2 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Stadtwerke Haldensleben GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges sind von Kunden mit den nachfolgenden Pauschalsätzen zu ersetzen:

- - Mahnkosten je Mahnung 2,50 €<sup>1</sup>
- - Mahnkosten je Sperr- und Kassierauftrag 2,50 €<sup>1</sup>

Für jede von einem Geldinstitut nicht verrechnete Zahlung werden dem Kunden die vom Kreditinstitut erhobenen Kosten weiterberechnet. Den vorgenannten Pauschalen liegen die durchschnittlichen Materialkosten zugrunde. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet. Zusätzlich werden die Kosten, die durch die Geltendmachung der Forderung durch Dritte entstehen (z. B: Aufwand eines Inkassounternehmens), berechnet.

7.3 Im Falle des Zahlungsverzuges stehen der Stadtwerke Haldensleben GmbH Verzugszinsen in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zu (§ 288 BGB).

#### **8. Unterbrechung der Versorgung (§ 19 StromGVV/ GasGVV)**

Der Kunde zahlt die Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschluss und Anschlussnutzung bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung oder durch physische Trennung des Netzanschlusses in der von dem jeweiligen Netzbetreiber berechneten Höhe. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

#### **9. Wohnungswechsel (§ 20 StromGVV/ GasGVV)**

9.1 Der Kunde ist bei Umzug berechtigt, den Versorgungsvertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

9.2 Die Kündigung bedarf der Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer,
- Datum des Auszuges,
- neue Rechnungsanschrift,
- Zählerstand,
- Zählernummer,
- Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung.

#### **10. Haftung**

Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Belieferung erleidet und die nicht auf ein Verschulden der Stadtwerke Haldensleben GmbH zurückzuführen sind, wird im Rahmen des Versorgungsvertrages keine Haftung übernommen. Die Stadtwerke Haldensleben GmbH weist darauf hin, dass in diesem Fall ein Haftungsanspruch des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers gegenüber dem Netzbetreiber auf Grundlage des Anschlussnutzungsvertrages (§ 18 NAV bzw. § 18 NDAV) bestehen kann.

#### **11. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)**

In den Preisen ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe enthalten. Die mit <sup>1</sup> gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

#### **12. Verwendung von Erdgas**

Wir geben zur Verwendung von Erdgas folgenden gesetzlichen Hinweis:

Erdgas darf als steuerbegünstigtes Energieerzeugnis nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an ihr zuständiges Hauptzollamt.

#### **13. Schlichtungsstelle**

Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Verbrauchern über die Belieferung von Strom und Erdgas kann der Kunde zunächst eine Beschwerde an die Stadtwerke [Stadtwerke Haldensleben GmbH, Bahnhofstr. 1, 39340 Haldensleben, [kundencenter@swhdl.de](mailto:kundencenter@swhdl.de), Fax: 03904/477-444] richten. Helfen die Stadtwerke der Beschwerde nicht binnen 4 Wochen ab Zugang bei den Stadtwerken ab, kann der Kunde eine Schlichtung bei der anerkannten Schlichtungsstelle beantragen (§ 111b EnWG).

Kontakte:

Schlichtungsstelle Energie e.V.  
Friedrichstraße 133  
10117 Berlin  
Tel.: 030 2757240-0  
E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)  
Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

Verbraucherservice der Bundesnetzagentur  
für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post  
und Eisenbahnen  
Postfach 8001  
53105 Bonn  
Tel: 030 / 22480-500  
Telefax: 030 / 22480-323  
Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

Der ordentliche Rechtsweg bleibt unberührt.

#### **14. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen gelten ab dem 01.01.2016.

Stadtwerke Haldensleben GmbH